Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Schutz der "4 Stieleichen in der Deutschen Straße" in Aschaffenburg als Naturdenkmal Vom 31.03.1992

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 16.04.1992 und im "Aschaffenburger Volksblatt" am 18.04.1992),

geändert durch § 15 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001 (amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 7911-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVB1 S. 135), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 07.01.1992 Nr. 820-8631.10-1/89 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Aschaffenburg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3855/3 und 6493/19, Gemarkung Aschaffenburg, befindliche Baumreihe von 4 Stieleichen wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Stieleichen im Bereich der Kronentraufe.
- (3) Das Naturdenkmal mit der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1: 25 000 (Anlage 1) und in einer Karte Maßstab 1: 1 000 (Anlage 2) eingetragen. Maßgebend ist die Karte Maßstab 1: 1 000. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die "4 Stieleichen an der Deutschen Straße" sind als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, ihres Alters und ihres markanten Standortes im Interesse des Naturhaushaltes und der Belebung des Landschaftsbildes und damit im öffentlichen Interesse liegen.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Aschaffenburg untere Naturschutzbehörde -
- 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
- 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
- 1. an den geschützten Bäumen Gegenstände, wie zum Beispiel Plakate, Papierkörbe, Zeichen und Schilder zu befestigen oder anzubringen.
- 2. die geschützten Bäume mit Farbe zu bestreichen,

- 3. in der geschützten Umgebung Feuer zu machen,
- 4. in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
- 5. in der geschützten Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel in den Wurzelbereichen der geschützten Bäume zu verändern,
- 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
- 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Ruhestätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 10. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
- 12. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, ausgenommen Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
- 13. zu zelten oder zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

- 1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen,
- 2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, soweit dies im Einverständnis oder auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg erfolgt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und 2 kann erteilt werden, wenn
- 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
- 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des unter § 1 bezeichneten Naturschutzdenkmals vereinbar ist oder
- 3. die Durchführung der Vorschrift des § 3 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung für Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und des § 3 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und des § 3 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach §§ 3 und 5 nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.

Anmerkungen:

Die amtliche Bekanntmachung beinhaltete nach der Ausfertigungsformel folgenden Hinweis:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

[&]quot;Aus drucktechnischen Gründen ist der Nachdruck der Schutzgebietskarten im Originalmaßstab nicht möglich. Die maßstabsgetreuen Karten werden durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg archivmäßig verwahrt und können dort im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 1. Stock, Zimmer Nr. 140, (nunmehr Umwelt- und Ordnungsamt, Pfaffengasse 11) zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden."